

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 59/92

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 1993 durch den Vorsitzenden Richter S a t t l e r, die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Prof. Dr. B ü r c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. Januar 1992 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die seit 1970 bei einer Sparkasse beschäftigte Klägerin kündigte ihr Arbeitsverhältnis im August 1989 fristgemäß aus persönlichen Gründen zum 31. Dezember 1989. Das Arbeitsamt Hamburg bewilligte ihr antragsgemäß Arbeitslosengeld, jedoch erst ab 26. März 1990, weil eine 12wöchige Sperrzeit vom 1. Januar bis zum 25. März 1990 eingetreten sei. Die Klage blieb erfolglos; die Berufung ließ das Sozialgericht (SG) nicht zu (Urteil vom 8. Juli 1991).

Das Landessozialgericht (LSG) verwarf die Berufung der Klägerin als unzulässig, weil die von ihr gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen; die Revision ließ das LSG nicht zu (Urteil vom 30. Januar 1992).

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, die Revision sei zuzulassen, weil das LSG verfahrensfehlerhaft durch Prozeß- statt durch Sachurteil entschieden habe. Das LSG hätte die Berufung, obwohl sie grundsätzlich gemäß § 144 Abs 1 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht statthaft gewesen sei, dennoch als zulässig ansehen müssen. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung gehabt (§ 150 Nr 1 SGG); außerdem beruhe das Urteil des SG auf wesentlichen Verfahrensmängeln, die sie beim LSG auch gerügt habe (§ 150 Nr 2 SGG).

II

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Die Klägerin stützt ihre Nichtzulassungsbeschwerde allein darauf, daß ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem das Urteil des LSG beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). In einem solchen Fall ist in der Begründung der Verfahrensmangel zu bezeichnen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hierzu müssen, wie bei der Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision, die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 14, 24, 34 und 36). Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich indessen nicht, daß die Berufung nach § 150 Nr 1 oder 2 SGG zulässig gewesen ist und das LSG daher die Berufung nicht, wie geschehen, als unzulässig verwerfen durfte.

Nach § 150 Nr 1 SGG ist die Berufung ungeachtet der §§ 144 bis 149 SGG zulässig, wenn das SG sie im Urteil zugelassen hat. Das ist hier, wie die Klägerin einräumen muß,



nicht geschehen. Soweit sie rügt, die Berufung hätte vom LSG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen werden müssen, ergibt ihr Tatsachenvortrag schon deshalb keinen Verfahrensmangel des LSG, weil das SGG (in der bis zum 28. Februar 1993 geltenden, hier maßgebenden Fassung) eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache durch das LSG nicht kennt, und Berufungs- und Revisionsgericht infolgedessen grundsätzlich an die Entscheidung eines SG gebunden sind, die Berufung nicht zuzulassen (vgl BSG SozR 1500 § 150 Nr 1, 27 und 28 mwN).

Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Für den Fall, daß das SG irrtümlich angenommen hat, die Berufung sei ohne Zulassung statthaft, und deshalb eine Entscheidung über die Zulassung nicht getroffen hat, wird im Schrifttum eine Nachholung der Entscheidung über die Zulassung erwogen, und zwar - systemwidrig - durch das LSG (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 4. Aufl 1991, § 150 RdNr 9a mwN). Ein solcher Fall wird von der Klägerin nicht behauptet und hätte - ausweislich des letzten Satzes der Urteilsbegründung und der vom SG verwendeten Rechtsmittelbelehrung - auch nicht geltend gemacht werden können. Anerkannt ist, daß eine Bindung der Obergerichte an die Nichtzulassung durch das SG ausnahmsweise entfällt, wenn diese willkürlich ist, die Nichtzulassung also unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Schluß sich aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht (vgl BSG aaO; BVerfGE 67, 90, 94; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6). Daß das LSG hiernach die Berufung nicht als unzulässig verwerfen durfte, ergibt der Sachvortrag der Klägerin jedoch nicht.

Willkürlich wäre die Nichtzulassung der Berufung durch das SG allenfalls dann gewesen, wenn die Rechtssache im Zeitpunkt der Entscheidung des SG grundsätzliche Bedeutung hatte oder wenn das Urteil des SG von einer obergerichtlichen Entscheidung abwich (§ 150 Nr 1 SGG). Daß letzteres der Fall ist, macht die Klägerin nicht geltend. Soweit sie meint, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, ergibt sich diese nicht aus den behaupteten Tatsachen.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn der gegebene Einzelfall eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung bedürftig ist (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106). Für grundsätzlich hält die Klägerin die Frage, von wann an § 119a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 (BeschFG 1990) vom 22. Dezember 1989 (BGBl I 2406) geänderten Fassung Anwendung findet. Weshalb die Antwort rechtlich zweifelhaft sein soll, ist jedoch nicht ersichtlich. Denn nach § 3 Satz 1 BeschFG 1990 ist die Ersetzung der Jahreszahl 1989 in § 119a AFG durch die Jahreszahl 1995 nicht am 1. Januar 1990, sondern schon am 30. Dezember 1989, dem Tage nach der am



29. Dezember 1989 erfolgten Verkündung des Gesetzes, in Kraft getreten. Daß im Gegensatz dazu das SG (wie auch die Klägerin) davon ausgegangen ist, die alte Fassung des § 119a AFG sei bis zum 31. Dezember 1989 einschließlich in Kraft, vermag eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Die von der Klägerin weiterhin für grundsätzlich gehaltene Frage, ob § 119a AFG nF insoweit verfassungswidrig ist, als die Vorschrift auch solche Sperrzeiten nach § 119 Abs 1 Nr 1 AFG erfaßt, die auf vor der Änderung des § 119a AFG vom Arbeitnehmer ausgesprochene Kündigungen zum 31. Dezember 1989 (oder danach) zurückgehen, oder ob in solchen Fällen dem Arbeitslosen jedenfalls die Verkürzung der Sperrzeit nach § 119 Abs 2 Satz 1, § 119a Nr 1 AFG zugute zu kommen hat, wäre nur dann über den gegebenen Einzelfall hinaus von Bedeutung und klärungsbedürftig, wenn noch über eine Vielzahl vergleichbarer Fälle zu entscheiden wäre. Daß das im Zeitpunkt der Entscheidung des SG der Fall gewesen ist, hat die Beschwerde nicht aufgezeigt. Dafür hätte sie wenigstens auf eine Mehrzahl von noch zu entscheidenden vergleichbaren Fällen hinweisen müssen (vgl Kummer aaO RdNr 126). Sie hätte also Sperrzeitfälle nach § 119 Abs 1 Nr 1 AFG benennen müssen, in denen der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis zum Jahresende 1989 (oder danach) gekündigt hatte und ein schützenswertes Vertrauen entstanden sein konnte. Da ein Vertrauen in den Weiterbestand der bisherigen Rechtslage, wie es die Klägerin für sich in Anspruch nimmt, nach dem endgültigen Gesetzesbeschluß über eine Änderung der Gesetzeslage nicht mehr schützenswert ist (vgl BVerfGE 14, 288, 297 f; 30, 272, 287; 31, 222, 227; 72, 200, 260 f), wären nur Fälle in Betracht gekommen, in denen der Arbeitnehmer vor dem 15. November 1989 das Beschäftigungsverhältnis zum Jahresende 1989 oder danach gelöst hat; denn das BeschFG 1990 beschloß der Bundestag am 15. November 1989 in dritter Lesung endgültig. Daß ähnliche oder gleichgelagerte Fälle denkbar sind, wie die Klägerin vorträgt, genügt nicht; denn damit ist es noch nicht evident, daß im Juli 1991, als das SG entschied, über eine Mehrzahl solcher Fälle noch entschieden werden mußte.

Eine willkürliche Nichtzulassung der Berufung durch das SG ist hiernach nicht dargetan.

Nach § 150 Nr 2 SGG ist die Berufung ungeachtet der §§ 144 bis 149 SGG statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des - sozialgerichtlichen - Verfahrens gerügt wird. Vorausgesetzt wird hiernach die Rüge eines Verfahrensmangels des SG vor dem LSG und darüber hinaus, daß das Verfahren vor dem SG auch tatsächlich an diesem Mangel litt. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 150 Nr 2 SGG gestützt, so ist in der Beschwerdebegründung darzulegen, daß beide Voraussetzungen erfüllt sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 55). Aus den Ausführungen der Klägerin ergibt sich jedoch nicht, daß dem SG ein Verfahrensmangel unterlaufen ist.



Soweit die Klägerin dem SG vorwirft, § 119a AFG aF angewendet zu haben, rügt sie nicht einen Verfahrensmangel, dh einen Mangel auf dem Wege zum Urteil sondern einen Mangel in der Entscheidung. Es kann dahingestellt bleiben, ob in Fällen, in denen die Berufung nicht statthaft ist, Willkür in der Entscheidung ausnahmsweise einem Verfahrensmangel gleichzustellen ist; denn der Schluß drängt sich nicht auf, daß das Urteil des SG auf sachfremden Erwägungen beruht. Unrichtig ist zwar der Ausgangspunkt des SG, § 119a AFG aF habe bis zum 31. Dezember 1989 einschließlich gegolten, wie schon ausgeführt worden ist. Eine fehlerhafte Anwendung des Gesetzes macht indes für sich allein eine Gerichtsentscheidung nicht schon willkürlich. Das ist vorliegend um so weniger der Fall, als selbst dem Vortrag der Klägerin im Beschwerdeverfahren die Auffassung zugrunde liegt, § 119a AFG aF sei am 31. Dezember 1989 noch in Kraft gewesen. Gegen die Ansicht des SG, iS des § 119a AFG aF sei die Sperrzeit an dem Tag eingetreten, auf den das Ereignis fällt, das die Sperrzeit begründet, und das sei hier der 31. Dezember 1989, mag manches einzuwenden sein, willkürlich ist sie jedoch nicht. Dem SG läßt sich nicht vorwerfen, in krasser Form den Inhalt der Vorschrift mißdeutet zu haben. Die Literatur hat sich zu der einschlägigen Frage nur vereinzelt geäußert (vgl Hennig/Kühl/Heuer/Henke, AFG, Stand: August 1992, § 119a). Auch sie unterscheidet den Eintritt der Sperrzeit von deren Beginn (aaO). Da ferner allgemein angenommen wird, in den Fällen des § 119 Abs 1 Nr 1 AFG beginne die Sperrzeit mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit (vgl Hennig/Kühl/ Heuer/Henke aaO, § 119 Anm 16), ist der Vorwurf der Willkür auch unberechtigt, als das SG ausgeführt hat, das Ereignis, das die Sperrzeit begründe, sei auf den 31. Dezember 1989 gefallen, an dem das Beschäftigungsverhältnis geendet habe; denn nach § 119 Abs 1 Satz 2 AFG beginnt die Sperrzeit mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet.

Soweit die Klägerin dem SG schließlich vorwirft, es habe ihr vor dem Ergehen des Urteils nicht die Gelegenheit gegeben, sich zu der Anwendung des § 119a AFG aF zu äußern, macht die Klägerin zwar einen angeblichen Fehler auf dem Wege zum Urteil geltend. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich indessen nicht, daß ein solcher vorliegt.

Nach Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz hat zum Inhalt, daß die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit haben müssen, sich vor Erlaß von Entscheidungen zum Sachverhalt, der der Entscheidung zugrunde liegt, und zur Rechtslage zu äußern. Daß die Klägerin diese Möglichkeit nicht hatte, wird nicht behauptet; die Klägerin wirft dem SG vielmehr vor, sie nicht über dessen Rechtsauffassung unterrichtet zu haben. Art 103 Abs 1 GG begründet jedoch keinen Anspruch auf ein Rechtsgespräch und keine Frage- und Aufklärungspflicht in bezug auf die Rechtsansicht des Gerichts (BVerfGE 31, 364, 370; 54, 100, 117; 74, 1, 5). Deshalb muß ein Verfahrensbeteiligter, auch wenn die Rechtslage umstritten oder problematisch ist, alle vertretbaren Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und seinen Vortrag darauf einstellen. Nur in besonderen Fällen, nämlich dann, wenn die



Verfahrensbeteiligten auch bei Anwendung der von ihnen zu verlangenden Sorgfalt nicht erkennen können, auf welche Gesichtspunkte es für die Entscheidung ankommen kann, ist es geboten, die Verfahrensbeteiligten auf die Rechtsauffassung hinzuweisen, die das Gericht der Entscheidung zugrunde legen will; denn im Ergebnis kommt es der Verhinderung eines Vortrags zur Rechtslage gleich, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozeßbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt von Rechtsauffassungen nicht zu rechnen braucht (BVerfGE 86, 133, 144 f). So liegt der Fall hier indes nicht. Denn mit dem Anwendungsbereich des § 119a AFG aF mußte sich die Klägerin schon deshalb befassen, weil ihre Argumentation, mit der sie sich gegen die Dauer der Sperrfrist von 12 Wochen wehrte, allein darauf beruht, daß sie nach der im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Rechtslage nur mit dem Eintritt einer Sperrzeit von 8 Wochen ab 1. Januar 1990 habe rechnen müssen. Damit hatte die Klägerin sich zum Anwendungsbereich des § 119a AFG aF, der zu dieser Rechtslage gehörte, geäußert. Daß das SG diese Vorschrift anders verstand als die Klägerin, hätte es allenfalls dann zu einem Hinweis verpflichtet, wenn die von ihm vorgenommene Differenzierung zwischen Beginn und Eintritt bisher in Literatur und Rechtsprechung noch nirgends vertreten worden wäre. Das ist jedoch, wie schon ausgeführt, nicht der Fall. Im übrigen darf daraus, daß das Gericht materiell-rechtlich fehlerhaft entschieden hat, nicht der Schluß gezogen werden, daß er seine vielfach erst in der Beratung gefundene rechtliche Konstruktion mit den Beteiligten hätte erörtern müssen.

Auch Vorschriften des einfachen Verfahrensrechts, die den Grundsatz des Art 103 Abs 1 GG für das Sozialgerichtsverfahren wie § 62 SGG wiederholen oder näher ausprägen, sind nicht verletzt. Nach § 112 Abs 2 Satz 2 SGG, § 278 Abs 3 Zivilprozeßordnung, § 202 SGG hätte das SG auf § 119a AFG aF nur hinweisen müssen, wenn die Klägerin diese Vorschrift übersehen hätte, wovon jedoch keine Rede sein kann.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war nach alledem in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

